

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 1/10 B

L 6 VS 5/08 (Sächsisches LSG)
S 5 VS 2/06 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 31. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Durch Urteil vom 31.3.2010 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Weitergewährung von Versorgungskrankengeld über den 13.7.2005 hinaus bis zum 21.7.2006 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgrund macht er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil er den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.
- 4 Als grundsätzlich bedeutsam sieht der Kläger im Hinblick auf den maßgeblichen § 18a Abs 7 BVG die Frage an,
"nach welchem Maßstab gemäß § 18a Abs. 7 S. 1 - 4 BVG die Gewährung von Versorgungskrankengeld zu bewerten ist, insbesondere wann der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung, d.h. der Eintritt eines Dauerzustandes gegeben ist".
Es ist fraglich, ob der Kläger damit eine hinreichend bestimmte Rechtsfrage formuliert hat, denn aus der Frage wird nicht deutlich, auf die Auslegung welchen gesetzlichen Merkmals sie sich bezieht. Berücksichtigt man die weiteren Hinweise des Klägers insbesondere den Halbsatz "W unter dem unbestimmten Rechtsbegriff 'voraussichtlich' konkret zu verstehen ist" (siehe S 5 der Beschwerdebeurteilung), ergibt sich mit gerade noch ausreichender Klarheit, dass der Kläger die Klärung der rechtlichen Maßstäbe für die nach § 18a Abs 7 Satz 2 BVG umschriebene Prognoseentscheidung für notwendig hält.
- 5 Insofern hat es der Kläger indes versäumt, sich intensiv mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zu gesetzlich vorgesehenen Prognoseentscheidungen zu



befassen und insbesondere darzulegen, dass und warum sich die von ihm angedeutete Rechtsfrage nicht anhand dieser Rechtsprechung beantworten lasse. Soweit er (*S 6 der Beschwerdebegründung*) höchstrichterliche Rechtsprechung des 4., 11. und 14. Senats des BSG anspricht, die zu Prognosezeiträumen ergangen sei, hat er nicht berücksichtigt, dass § 18a Abs 7 Satz 2 BVG einen Prognosezeitraum von 78 Wochen, innerhalb dessen "die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich nicht zu beseitigen ist", festlegt.

- 6 Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung teilweise Erwägungen zur Beweiswürdigung und zur Sachverhaltsaufklärung, ohne einen berücksichtigungsfähigen Verfahrensmangel ordnungsgemäß zu rügen.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

